

2. die Sache zur erneuten Entscheidung an den Hessischen Verwaltungsgerichtshof zurückzuverweisen;
3. dem Land Hessen im Wege der einstweiligen Anordnung (Eilentscheidung) bis zur Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde die Fortführung der streitgegenständlichen Baumaßnahmen zu untersagen.

Die Sache ist eilig, da ein Baubeginn laut Ausschreibung für Juni 2026, laut Presseangaben des Bauträgers Hessen Mobil für Juli 2026 ansteht, zudem die Baufirma an der geplanten ersten Baustelle bereits den Bauplatz einrichtet (Stand: 16.6.2026)

Zur Sache

Das Land Hessen plant im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland und ausgeführt durch die landeseigene Institution Hessen Mobil den Neubau eines Abschnitts der B49 im Kreis Gießen. Die im Jahr 2016 planfestgestellte Trasse soll im Süden um die Orte Reiskirchen und Lindenstruth herum führen. Gegen die konkrete Linienführung reichten ein betroffener landwirtschaftlicher Betrieb (Az. 2 C 948/17.T) und der Verkehrsclub Deutschland (Az. 2 C 949/17.T) Klage ein, die beide am 5.10.2022 abgewiesen wurden. Die Revision wurde nicht zugelassen, eine Beschwerde dagegen war aus formalen Gründen erfolglos (Beschluss vom 19.9.2023 mit Az. BVerwG 9 B 14.23).

Der Baubeginn verzögerte sich jedoch zunächst, da keine Geldmittel bereitstanden. Im Sommer 2025 erschien das Bauvorhaben auf einer internen Streichliste der Bundesregierung. Auf Initiative unter anderem des Bayerischen Ministerpräsidenten wurden Steuermittel aus einem Etat für die Sanierung von Straßenbrücken und Schienenstrecken umgewidmet, so dass für 23 dieser in Frage stehenden Projekte die Finanzierung doch gesichert war – auf Kosten der eigentlich vordringlicheren Sanierung von Verkehrswegen. Eines dieser nun mit Geldmitteln versorgten Projekte ist die hier gegenständliche B49-Südmumgehung Reiskirchen-Lindenstruth, im Bundesverkehrswegeplan mit der Projektnummer B49-G10-HE-T1-HE versehen. Seitdem läuft die Bauvorbereitung sowohl an den vorgesehenen Brückenbauwerken 1, 3 und 4 als auch sukzessive durch entsprechende Ausschreibungen für die einzelnen Baumaßnahmen.

Im Jahr 2024 gründete sich die Initiative „Sanieren statt planieren“ als loser Zusammenschluss von betroffenen Betrieben, Anwohner*innen und ehrenamtlichen Umweltschützer*innen. Hauptgegenstand war die Recherche zu den Planungsgrundlagen, insbesondere den in Bundesverkehrswegeplan, Bedarfsplan und den Planfeststellungsunterlagen (Beschluss mit Anlagen) aufgeführten Zahlen über zu erwartende Verkehrsmengen und der Entlastungswirkung durch die Straße. Anlass waren eigene Kontrollzählungen mit automatischen Systemen plus stichprobenhafter, händischer Prüfung im April und Mai 2024. Diese ergaben deutlich niedrigere Verkehrszahlen als die in den offiziellen Unterlagen angegebenen Werte. Das erregte den Verdacht der Manipulation, weshalb eine genauere Untersuchung aller Planungsunterlagen und weiterer behördlicher Daten erfolgte.

Das Ergebnis ist eindeutig: Die gesamte Planung beruht auf willkürlichen Annahmen über zu erwartende Verkehrsmengen und die erhoffte

Entlastungswirkung. An keiner Stelle der offiziellen Unterlagen fanden sich Hinweise, wie die Zahlen ermittelt wurden. Anfragen, u.a. über fragdenstaat.de blieben hinsichtlich der Berechnungsmethode unbeantwortet. Stattdessen fanden sich etliche Hinweise auf bewusste Manipulationen.

Die Fehler, Auslassungen und Fälschungen im Überblick:

1. Zur Legitimierung der Straße wurden im Bedarfsplan starke Zuwächse bei den Verkehrsmengen behauptet. Da der Planungsprozess viele Jahre dauerte, stellte die Planfeststellungsbehörde anhand der alle fünf Jahre durchgeführten offiziellen Straßenverkehrszählungen (SVZ) selbst fest, dass die realen Zahlen viel niedriger lagen als die erwarteten. Die Verkehrsmengen gingen sogar zurück. Um die Straße bauen zu können, erklärte die Planungsbehörde die realen Zahlen jedoch einfach für „unplausibel“ und blieb bei der frei erfundenen, grob falschen Prognose. Sie tat das, obwohl die SVZ die seriösesten und absoluten Standardzahlen für Verkehrsaufkommen sind und es für den Rückgang des Verkehrs auf der B49 plausible Gründe gab, die der Behörde auch bekannt waren (neue A5-Abfahrt „Grünberg“, Rückgang der Bevölkerung im Vogelsbergkreis).
2. Hinzu kommt, dass wichtige zukünftige Entwicklungen, die die Belastung auf der B49 auch ohne Neubau verringern werden, nicht berücksichtigt wurden. Das ist zum einen der Bevölkerungsrückgang im Vogelsbergkreis, in den die B49 führt. Zum anderen ist der Ausbau der parallel laufenden A5 auf sechs Streifen geplant. Laut Bundesverkehrswegeplan wird dieser Ausbau 3.000 Fahrzeuge mehr anziehen und die Staugefahr auf „Null“ senken. Beides entlastet die B49.
3. Ebenfalls als Begründung des Neubaus werden in den Planfeststellungsunterlagen hohe Entlastungswirkungen bis zu 90 Prozent angegeben. Wie diese berechnet wurden, ist den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die behaupteten Zahlen stehen in einem unvereinbaren Widerspruch zu einer Befragung der Ziele der auf der B49 fahrenden Autos. Diese ergab, dass ca. zwei Drittel Reiskirchener Binnenverkehr oder Weiterfahrende in Richtung Bersrod sind. Diese können durch einen Neubau im Süden Reiskirchens nicht umgeleitet werden können.
4. Interessanterweise legte die Planungsbehörde die realen, viel niedrigeren Zahlen dann aber doch einigen Detailplanungen zugrunde – nämlich immer dann, wenn das zu Einsparungen führte. So tauchen in den Lärmgutachten die niedrigeren Zahlen auf, was dazu führt, dass geringere Lärmschutzmaßnahmen eingeplant wurden. An diesem Vorgang deutet sich an, dass der Umgang mit den falschen Zahlen nicht fahrlässig, sondern bewusst und manipulativ erfolgt. Stark überhöhte Werte wurden für kommende Verkehrsbelastungen und die zu erwartenden Entlastungen angenommen. Wenn es aber um den Schutz der Anwohner*innen ging, wurden niedrigere Werte zugrundegelegt.

Während also die positiven Wirkungen völlig überschätzt wurden unter bewusster Nichtbeachtung entgegenstehender Fakten, hätte der Bau der B49-Südumgehung Reiskirchen-Lindenstruth eine Vielzahl von negativen Wirkungen:

1. Laut einer Berechnung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages aus 2025 führt der Neubau zu einer Verkehrszunahme von

3.000 Fahrzeugen auf der B49, da diese schneller und attraktiver wird. Ein Teil der Zunahme ist zusätzlicher Verkehr, ein Teil verlagert sich von der parallel verlaufenden A5. Diese Zunahme wird in gleicher Höhe den Ortskern von Grünberg belasten (Steigerung von 7.000 auf 10.000 Fahrzeuge pro Tag).

2. Die Trasse zerstört den einzig landschaftlich noch schönen Ortsrand von Reiskirchen und damit die wichtigste Erholungszone mit vielgenutzten Spazierwegen des Ortes.
3. Das Jossollertal, welches zu großen Teilen unter Naturschutz steht, wird einmal längst zerschnitten. Die Trasse zerschneidet Wanderwege von Tieren und Menschen. Große Teile der Schutzgebiete liegen in der unmittelbaren, in der Planung auch gekennzeichneten direkten Wirkungszone der Straße.
4. Wertvolle landwirtschaftliche Flächen gehen verloren, zudem Wegebeziehungen unterbrochen. Einer der davon betroffenen Betriebe ist durch die Straße in seiner Existenz gefährdet.
5. Das Töten der geschützten Zauneidechse ist verboten. Daher ist gerichtlich angeordnet, die Baustellen durch eine Umsiedlung von Eidechsen zu befreien. Aus fachlicher Sicht muss diese vor der Eiablage (Mitte Mai) erfolgen, da sonst neue Eidechsen auf der Baustelle auftauchen würden. Außerdem müssen die Eidechsen in einem geeigneten Zielbiotop untergebracht werden. Beides ist bislang nicht gelungen. Da die Eiablage in 2026 voraussichtlich schon erfolgt ist, darf aus fachlicher Sicht auf den von Eidechsen besiedelten Flächen in diesem Jahr der Bau nicht beginnen – eigentlich.
6. Direkt betroffen durch Lärm, Unfallgefahren und die Unterbindung freien Zugangs in die Landschaft sind eine Grundschule, eine Wohnsiedlung und das Martinsheim, letzteres in existenzgefährdender Weise.

In der Summe werden hier für geringe Vorteile erhebliche Nachteile für gesetzlich, zum Teil sogar grundgesetzlich geschützte Güter in Kauf genommen. Insbesondere der unter Punkt 4 genannte Verlust landwirtschaftlicher Flächen trifft die Beschwerdeführerin direkt, stellt aber auch im Allgemeinen ein grundsätzliches und bislang nicht beachtetes Problem dar. Landwirtschaftliche Fläche geht in der Bundesrepublik Deutschland täglich in großem Umfang verloren. Damit versagt der Staat bei seinem Vorsorgeauftrag. Diese Beschwerde dient daher auch dem Ziel, den Staat auf seine Vorsorgepflicht hinsichtlich des Schutzes von Boden und einer sicheren Nahrungsversorgung seine Bevölkerung zu verpflichten.

Die Betroffenheit der [REDACTED]

Die [REDACTED] bewirtschaftet mehrere Flächen, die durch die Trasse der B49-Südmumgebung Reiskirchen-Lindenstruth in Anspruch genommen werden, darunter auch einzelne Eigentumsflächen. Durch den Bau würden diese verloren gehen und einer landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Eine Fläche grenzt direkt an die erste Baustelle zum Brückenbauwerk 3 an, gegen die sich der Antrag auf eine einstweilige Anordnung richtete. Diese Fläche wird von den Baufahrzeugen zur Überfahrt genutzt, so dass zusätzlich zu den erwarteten Beeinträchtigungen durch den Baustellenbetrieb auch eine direkte Beeinträchtigung vorhanden ist. Weitere Flächen liegen in geringen Entfernungen, die auch von den Emissionen der Baustelle betroffen sein werden. Da die [REDACTED] wegen der hohen Auflagen als zertifizierter Biobetrieb als besonders empfindlich eingestuft werden muss, ist eine direkte Betroffenheit offensichtlich. Entsprechend hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof sowohl die Betroffenheit als auch die Klagebefugnis bejaht.

Die Betroffenheit vom Gesamtbauwerk, welches der ersten Baustelle folgen wird, wird dann noch deutlich größer werden. Hinzu kommt das grundsätzliche Interesse eines landwirtschaftlichen Betriebs am Erhalt der landwirtschaftlichen Fläche. Diese dient der gesicherten Nahrungsmittelerzeugung der Bevölkerung und der Berufsfreiheit im landwirtschaftlichen Bereich. Der ständige Flächenverlust an Äckern und Grünland gefährdet aber nicht nur die Lebensmittelproduktion, sondern führt auch über die Verknappung von bewirtschaftbarem Boden zu einer ständigen Preissteigerung, welches auch die [REDACTED] direkt betrifft.

Die Klageberechtigung ist im Vorverfahren vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof auch anerkannt worden.

Rechtliche Würdigung der Grundrechtsverstöße

Die Beschwerdeführerin macht nicht geltend, dass die Fachgerichte zu einer bestimmten Bewertung der Verkehrsdaten verpflichtet gewesen wären. Sie macht vielmehr geltend, dass die Gerichte entscheidungserheblichen Vortrag zu konkreten, aktenkundigen Widersprüchen in den Planungsgrundlagen nicht erkennbar zur Kenntnis genommen und gewürdigt haben. Das überschreitet das verfassungsrechtlich verankerte Rechtsstaatprinzip und Willkürverbot.

Verstoß gegen Eigentumsrechte und die Berufsfreiheit

Dass Eigentumsrechte der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe betroffen sind, ist offensichtlich. Der ständige Schwund landwirtschaftlicher Flächen durch Baumaßnahmen stellt die Berufsfreiheit grundsätzlich in Frage. Entgegen eigenen Ankündigungen, beschlossenen politischen Programmen und den Gesetzen zum Schutz des Landschaft, des Bodens und des Klimas wird weitgehend ungebrochen Tag für Tag Fläche versiegelt. Davon betroffen sind vor allem landwirtschaftliche Flächen, deren Verlust sich durch die naturschutzgesetzlich vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen weiter erhöht. Das Höfesterben geht auch auf diesen Verlust bewirtschaftbarer Fläche und der daraus folgenden Preissteigerungen im Bodenbereich zurück. Die Berufsfreiheit ist damit im landwirtschaftlichen Bereich bei Flächenverlusten grundsätzlich immer gegeben.

Im Konkreten Fall wird die [REDACTED] durch den gesamten Straßenbau mehrere Flächen verlieren, während weitere stark beeinträchtigt

werden. Bereits die erste, im Antrag auf eine einstweilige Anordnung gegenständliche Baustelle betrifft den Biohof durch die direkte Nachbarschaftslage, weshalb der Hessische Verwaltungsgerichtshof die Klagebefugnis auch als gegeben ansah.

Der Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip

Laut Bundesjustizministerium „begrenzt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit jedes Handeln des Staates. Staatliches Handeln muss hiernach einem legitimen Zweck dienen. Es muss geeignet sein, den angestrebten Zweck zu erfüllen. Es muss erforderlich sein, das heißt, der Staat muss unter mehreren gleich wirksamen Mitteln das mildeste Mittel wählen, wenn er in Freiheitsrechte eingreift. Das Handeln des Staates muss schließlich auch angemessen sein, eine staatliche Maßnahme darf also nicht außer Verhältnis zu dem verfolgten Zweck stehen.“

(Quelle:

https://www.bmjv.de/DE/rechtsstaat_kompakt/grundgesetz/rechtsstaatsprinzip/rechtsstaatsprinzip_node.html)

Der Planfeststellungsbeschluss, die gesamte Planung und der Bau der B49-Südumgehung Reiskirchen-Lindenstruth erfüllen keinen legitimen Zweck. Denn weder entspricht die behauptete Problemlage (Verkehrsmengen) noch die behauptete positive Wirkung der Maßnahme (Entlastungswirkung) der Realität.

Der VGH schreibt selbst, eine Abwägung sei „dann fehlerhaft, wenn wesentliche Belange überhaupt nicht erwogen worden wären oder wenn die tatsächliche Grundlage der Abwägung einer offensichtlichen Fehlvorstellung entspricht.“ Die bewusste Nichtbeachtung der offiziellen Zahlen aus der Straßenverkehrszählung erfüllt genau diese Kriterien. Die Planungsbehörden verfolgen offensichtlich den Plan, den Straßenbau um jeden Preis zu legitimieren, und verwarfen bewusst die dem entgegenstehenden, eigenen Zahlen. Ein solches Vorgehen ist mit den „grundlegenden Wertvorstellungen der Rechtsordnung unvereinbar“ – dem Kriterium für eine Nichtigkeit, wie es der Verwaltungsgerichtshof selbst ausführt.

Die Beschwerdeführerin hat substantiiert vorgetragen, dass entscheidungserhebliche Daten, die den Planungsbehörden vorlagen, bei den maßgeblichen Prognosen unberücksichtigt geblieben sind.

Zum Rechtsstaatsprinzip gehört die Bindung an Recht und Gesetz. Dagegen ist im Planverfahren zur B49-Südumgehung Reiskirchen-Lindenstruth auf vielfache Art verstoßen worden:

- Die vorgeschriebene Überprüfung der Bedarfsplanung ist mehrere Jahre und für die Planungsentscheidung zu spät und dann nicht für das konkrete Projekt durchgeführt worden.
- Die für Kosten-Nutzen-Analyse und Abwägung mit Grundrechten und Umweltschutzanforderungen relevanten Zahlen über positive Wirkungen (Entlastung, besserer Verkehrsfluss) sind viel zu hoch. Wie sie ermittelt wurden, ist nicht nachvollziehbar. Zudem widersprechen sie den im Planungsverfahren selbst vorhandenen Fakten.

Hinzu kommt, dass die Probleme des Autoverkehrs speziell in Reiskirchen überwiegend hausgemacht sind. Durch umfangreiche, neue Wohn- und Gewerbegebiete wird sich der Verkehr in Reiskirchen um 6.000 Fahrzeuge erhöhen. Alle Gebiete liegen nördlich der jetzigen B49, d.h. der Verkehr wird auch

nach einem Bau der Südumgehung die Reiskirchener Straßen belasten. Hinzu kommt der gewachsene Verkehr durch das Ausbluten der Ortsteile, in denen fast überall Läden und andere Infrastruktur fehlen. Selbst im Kernort fördert gemeindliche Baupolitik die Vertreibung von Läden und Gastronomie an die Autobahnabfahrt.

Die Menge an Autos auf den Ortsdurchfahrten von Reiskirchen und Lindenstruth hätten längst durch einfachere, umweltverträglichere und sparsamere Maßnahmen deutlich reduziert werden können. Die Einführung von Tempo 30 in Lindenstruth würde Navis und Online-Routenplaner dazu bringen, die A5 als schnellere Verbindung zwischen Grünberg und A5-Anschlussstelle „Reiskirchen“ anzuzeigen. Die Vogelsbergbahn hätte längst ausgebaut werden können einschließlich einer Haltestelle in Lindenstruth. Auf die bereitstehenden Mittel wurde 2003 verzichtet. Im Jahr 2018 entwickelte Vorschläge für bessere Bus- und Fahrradverbindungen im Wiesecktal wurden gar nicht zur Kenntnis genommen. Kein*e Mitarbeiter*in der Gemeinde und auch nicht der amtierende Bürgermeister haben sich je mit den Vorschlägen befasst. Auf Gesprächsbitten dazu reagieren sie nicht.

Das Spektrum an Planungsfehlern reicht von willkürlich festgelegten Zahlen bis zu bewusst ignorierte Fakten. Die Überprüfung solcher Planungsfehler ist Sache der Fachgerichte. Werden derart grobe und bewusste Fehler aber von Fachgerichten pauschal als zulässiger „Gestaltungsspielraum“ bewertet, also beliebige Planungswillkür legalisiert, dann sind verfassungsrechtliche Grenzen überschritten.

Landwirtschaftliche und andere Betriebe für eigene Fehler bluten zu lassen, stellt keine vorsorgende und sozial ausgewogene Politik dar. Gleiches gilt, wenn politische Fehlentscheidungen dadurch kompensiert werden, dass Anwohner*innen die Lebensqualität einzuschränkt wird, geschützte Arten aus ihren Lebensräumen vertrieben und Schutzgebiete beeinträchtigt werden.

Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz

Der angegriffene Beschluss wird den Anforderungen effektiven Rechtsschutzes nicht gerecht. Die Beschwerdeführerin hat umfangreich vorgetragen, weshalb die Planungsgrundlagen gravierende Widersprüche aufweisen. Der Verwaltungsgerichtshof hat diesen Vortrag jedoch nicht erkennbar geprüft, sondern pauschal auf einen behördlichen Gestaltungsspielraum verwiesen. Dadurch wird effektiver Rechtsschutz gegen möglicherweise rechtswidrige und irreversible Baumaßnahmen faktisch vereitelt.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat die Erfolgsaussichten der Nichtigkeitsklage geprüft und verneint. Seine Argumentation – bestandskräftiger Planfeststellungsbeschluss, verbindlicher Bedarfsplan, eingeschränkte Prognosekontrolle, kein besonders schwerwiegender offenkundiger Fehler – ist bereits fachgerichtlich nicht vertretbar. Das Bundesverfassungsgericht kann in solche fachrechtlichen Wertungen eingreifen, wenn sie offensichtlich unhaltbar oder willkürlich sind (vgl. BVerfGE 18, 85, 92; st. Rspr.). Dieses ist in doppelter Hinsicht der Fall. Erstens leidet der Planfeststellungsbeschluss nicht an einem einzelnen Fehler, sondern weicht hinsichtlich aller relevanten Zahlen von den realen Fakten und durchgeführten Verkehrserhebungen erheblich ab. Der Plan zur B49-Südumgehung Reiskirchen-Lindenstruth ist als durchgehend willkürlich und ohne nachvollziehbare Begründung. Zum zweiten hat der VGH übersehen, dass die Planungsbehörde in mehreren

relevanten Punkten sogar bewusst entgegenstehende, ihr zugängliche und bekannte Fakten ignoriert hat. So verfügten sämtliche an der Planung beteiligte Behörden über die Zahlen der Straßenverkehrszählung (SVZ). Diese wird alle fünf Jahre von offizieller Seite erhoben und bildet die Grundlagen allen staatlichen Handelns im Verkehrsbereich – eigentlich. Nur bei der Planung des hier gegenständlichen B49-Neubaus wurden diese Zahlen bewusst ignoriert. Sie wurden als „unplausibel“ (so wörtlich in den Planfeststellungsunterlagen) beiseitegeschoben – weil sie den Planungsbehörden nicht passten. Zudem verfügte die Planungsbehörde über die Ergebnisse der im Planungsprozess erstellten Befragung über Fahrtziele, die zeigen, dass die angenommene Entlastungswirkung deutlich niedriger ausfallen würde als angegeben.

Der VGH hat dieses bewusst manipulierbare Verhalten nicht gewürdigt, sondern im Tenor des sonstigen Beschlusses auch hier der Behörde einen „Gestaltungsspielraum“ bei der Auswahl von Fakten und Zahlen eingeräumt und zudem darauf hingewiesen, dass Prognosen von Natur aus Unsicherheiten enthalten. Doch die Zahlen der Straßenverkehrszählung sind keine Schätzungen oder Prognosen, sondern Fakten, deren seriöse Quellen in der Behörde unumstritten sind, da es sich um die eigenen Zahlengrundlagen handelt. Der Hinweis auf Prognoseunsicherheiten ist in diesem Punkt verfehlt, weil es sich bei den SVZ um Fakten handelt. Wer sie bewusst beiseiteschiebt, nutzt nicht mehr eine Prognose, die eine hinzunehmende Unsicherheit enthält, sondern eine, von der klar ist, dass sie falsch ist. Insoweit der Verwaltungsgerichtshof hier das zentrale Argument der bewussten Manipulation gar nicht erfasst hat, ist der effektive Rechtsschutz nicht erfolgt, obwohl der VGH in dem hier angegriffenen Beschluss selbst schreibt: „Die gerichtliche Kontrolle beschränkt sich darauf, ob die Bedarfsfeststellung evident unsachlich ist“. Fakten bewusst zu ignorieren, um eine durch diese Fakten bereits widerlegte Prognose weiter benutzen zu können, ist „evident unsachlich“.

Recht auf ein faires Verfahren und rechtliches Gehör

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, dass Art. 19 Abs. 4 GG im Eilverfahren gebieten kann, dass ein Gericht auch bei offenen Erfolgsaussichten der Hauptsache eine Folgenabwägung vornimmt (sog. „Folgenabwägung“). Das gilt vor allem dann, wenn der Antragsteller durch den Vollzug schweren und unzumutbaren Nachteilen ausgesetzt wäre, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können (vgl. BVerfGE 79, 69, 74; 94, 166, 216). Der VGH hat vorliegend nicht einmal eine Folgenabwägung vorgenommen und zudem festgestellt, dass es hinzunehmen sei, auf den Ausgang der Hauptsachklage zu warten.

Das Gericht hat einen entscheidungserheblichen Kern des Vortrags nicht zur Kenntnis genommen oder nicht erwogen. Sämtlicher Vortrag der damaligen Kläger*in () und jetzigen Beschwerdeführerin wurde pauschal mit dem Hinweis auf den Ermessens- und Entscheidungsspielraum der Behörden abgelehnt. Die freie Auswahl beliebiger Zahlen zur Begründung von Planungen, die in Grund- und Naturschutzrechte eingreifen, wurde vor allem mit dem Wort „Gestaltungsspielraum“ legitimiert. Dabei hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof mehrere Aspekte im Antrag auf einstweilige Anordnung nicht beachtet:

1. Es wurde seitens der damaligen Klägerin und jetzigen Beschwerdeführer vorgetragen, dass die Zahlen grob falsch waren und dieses der Behörde auch bekannt war. Das Gericht begründet die Ablehnung des Antrags auf einstweilige Anordnung damit, dass die Behörde frei ist in der Auswahl, welche Zahlen sie zugrunde legt und welche sie nicht beachtet. Dabei übersieht das Gericht den Vortrag, dass der Behörde bekannt war, dass die dem Bedarfsplan und der Planfeststellung zugrunde liegenden Zahlen falsch waren. „Gestaltungsspielraum“ kann nicht bedeuten, auch als bekannt falsche Zahlen zu verwenden und die eigenen, fachlich korrekt ermittelten Zahlen, bewusst wegzulassen, d.h. anti-faktisch zu handeln.
2. Im Fall der Nichtverwendung der offiziellen Zahlen der Straßenverkehrszählung (SVZ) hat die damalige Klägerin vorgetragen, dass diese nicht nur unbeachtet geblieben sind, sondern als „unplausibel“ bezeichnet und dadurch aus dem Planungsprozess verbannt wurden. Als einzige Begründung ist angeführt, dass die Zahlen für die B49 nicht zum allgemeinen Trend zu immer mehr Autoverkehr passen würden. Es ist also sichtbar, dass die Behörde nur Zahlen verwenden wollten, die als Basis für den Straßenbau nützlich waren. Sie hat in keiner Weise die Zahlen überprüft, sondern sie als unerwünschte Fakten „verschwinden“ lassen. Dabei gibt es, wie bereits beschrieben, naheliegende Erklärungen für den Rückgang des Verkehrs.
3. Gar nicht eingegangen ist das Gericht auf den Vortrag, dass der Bau der Straße die Verkehrsverhältnisse in der Stadt Grünberg stark verschärfen würde durch ein erhöhtes Verkehrsaufkommen. Ebenso fehlt eine Auseinandersetzung mit den Angaben im Bedarfsplan zur die B49 entlastenden Wirkung des A5-Ausbaus sowie mit dem Vortrag der Klägerin, dass die ansonsten nicht beachteten, niedrigeren Zahlen dann doch plötzlich Eingang in die Planung fanden, wenn damit geringere Lärmschutzmaßnahmen legitimiert werden konnten. Offenbar wurden hier Zahlen nach dem Prinzip ausgewählt, dass es vorgegebenen Zwecken diene: Die Straße soll gebaut werden, aber möglichst billig und mit möglichst wenig Aufwand zum Schutz von Mensch und Natur.

Daraus lässt sich ablesen, dass das Gericht den Vortrag der Beschwerdeführerin gar nicht beachtet oder zumindest nicht gewürdigt hat. Die pauschale Behauptung, alles sei durch einen „Gestaltungsspielraum“ gedeckt, ist keine Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Fakten. Die Beschwerdeführerin rügt nicht, dass der Verwaltungsgerichtshof den Vortrag anders gewürdigt hat als sie selbst. Sie rügt vielmehr, dass sich weder aus dem Beschluss vom 22.05.2026 noch aus dem Beschluss über die Anhörungsrüge vom 12.06.2026 erkennen lässt, dass der zentrale Vortrag zur Nichtberücksichtigung behördenintern bekannter Verkehrsdaten überhaupt in die Entscheidungsfindung eingestellt wurde.

Die unterbliebene mündliche Verhandlung verstärkt die Anforderungen an die sorgfältige schriftliche Auseinandersetzung mit dem Vorbringen.

Die Beschwerdeführerin hat am 5.6.2026 Gehörsrüge eingereicht, welche mit Beschluss vom 12.6.2026 zurückgewiesen wurde. Der Beschluss zur Gehörsrüge geht dabei erneut nicht auf den Vortrag der bewussten Auswahl nicht zutreffender Zahlen bei gleichzeitiger Ignoranz gegenüber vorliegenden Fakten ein. Der Verwaltungsgerichtshof scheint die Dimension der Verletzung individueller Grundrechte und Schutzrechten der Allgemeinheit durch Planungsprozesse, in denen gezielt falsche Zahlen verwendet werden, nicht oder zumindest nicht

ausreichend zu erfassen. Es handelt sich hier nicht um Abweichungen im Detail, sondern um einen grundsätzlichen Bruch mit dem Prinzip rechtsstaatlichen Handelns, welches auf rationalen Erwägungen beruhen muss. Sich bewusst für bekannt falsche Zahlen zu entscheiden, erfüllt die Kriterien an Rechtsstaatlichkeit nicht.

Fazit

Die Ablehnung des Antrags auf einstweilige Anordnung erfüllt nicht die Anforderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren mit rechtlichem Gehör. Die Ablehnung ist pauschal und billig staatlichem Handeln einen so großen „Gestaltungsspielraum“ zu, dass dieser auch reine Willkür und sogar gezielte Manipulation einschließen würde. Das trifft auf erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Zur Sicherung rechtsstaatlichen Verfahren ist es deshalb notwendig, solchem offensichtlich manipulativen Staatshandeln eine verfassungsgemäße Schranke zu setzen. Es ist verfassungsmäßig geboten, den Beschluss des VGH aufzuheben und diesem aufzuerlegen, sich mit den Nachweisen gezielter Fälschungen und Manipulationen auseinanderzusetzen statt diese als „Gestaltungsspielraum“ zu verharmlosen und damit zu legalisieren.

Die aufgeführten Mängel an rechtstaatlichem Handeln beeinträchtigen die Beschwerdeführerin in ihren Grundrechten.

Ausschöpfung der Rechtsmittel

Der mit dieser Verfassungsbeschwerde angegriffene Beschluss ist unanfechtbar (siehe anschließende Feststellung im angegriffenen Beschluss). Daher ist der Rechtsweg ausgeschöpft. Es besteht keine anderweitige Möglichkeit mehr, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder auf anderem rechtlich möglichem Wege ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen.

Diese Verfassungsbeschwerde erfüllt die Bedingungen der Annahme zur Entscheidung, da sie zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 genannten Rechte angezeigt ist, nämlich meiner Handlungsfreiheit. Zudem kommt ihr grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedeutung zu, da durch das bewusste Ignorieren von Fakten, die einer staatlichen Planung entgegenstanden, die Rechtsstaatlichkeit erheblich beeinträchtigt wurde (§ 93 a Abs. 2 BVerfGG).

Die letzte Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (Zurückweisung der Anhörungsrüge) stammt vom 12.6.2026, eingegangen am 15.6.2026. Damit ist die Frist zur Verfassungsbeschwerde gewahrt.

Antrag auf Eilentscheidung / einstweilige Anordnung

Wir beantragen, den Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes aufzuheben und das Gericht anzuweisen, für eine neue Entscheidung die konkreten Hinweise und Belege auf manipulierende Weglassungen behördlich bekannter, aber unerwünschter Fakten sowie willkürlich gesetzter, völlig überhöhter Zahlen im Einzelnen zu beachten, sowie das Land Hessen anzuweisen, die auf den angegriffenen Beschlüssen und Entscheidungen beruhenden Baumaßnahmen bis zum Abschluss des Verfahrens nicht zu vollziehen.

Um rasche Entscheidung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

- Anlage 1: Antrag auf einstweilige Anordnung gemäß § 123 VwGO vom 20.4.2026
- Anlage 2: Erwiderung des Beklagten zum Antrag vom 4.5.2026
- Anlage 3: Stellungnahme zur Erwiderung vom 11.5.2026
- Anlage 4: Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 22.5.2026 (Az. 10 B 1114/26.T)
- Anlage 5: Gehörsrüge vom 5.6.2026
- Anlage 6: Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom 12.6.2026 zur Gehörsrüge
- Anlage 7: Nichtigkeitsklage mit ergänzenden Schriftsätzen
- Anlage 8: Zusammenfassende Erläuterung der groben Fälschungen im Planfeststellungsbeschluss samt dazugehörigen Anlagen